(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



 Version: 2
 Seite 1 von 11

 Letzte Änderung: 10/04/2017
 Druckdatum: 10/04/2017

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung: Arcocem Metal Gold 063

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Nicht verfügbar.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firma: Grupo Negocios PO, S.L.U.

Anschrift: Plaza Rojas Clemente nº 17 bajo izqdo.

Ort: Valencia Provinz: Valencia

Telefon: 00 34 963 925 989
E-mail: info@topciment.com
Webseite: www.topciment.com

1.4 Telefon für Notfälle: 00 34 661 557 242 (in 24 Stunden)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Gemischs.

Gemäß (EU)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Skin Sens. 1 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Etikettierung entsprechend der (EU-)Verordnung Nr. 1272/2008:

Piktogramme:



Signal wort:

Achtung

H-Sätze:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P-Sätze:

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 Falls es mit der haut in kontakt kommt mit wasser und seifen abwaschen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalte iöschen unde leere behälter müssen gemäβ den aktuellen gesetzlichen bestimmungenentsorgt

werden.

Zusätzliche Gefahrenhinweise:

Nur für gewerbliche Anwender.

Beinhaltet:

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



 Version: 2
 Seite 2 von 11

 Letzte Änderung: 10/04/2017
 Druckdatum: 10/04/2017

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

2.3 Sonstige Gefahren.

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

3.2 Gemische.

Substanzen, die gemäß dem Reglement (CE) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, haben betreffend der Gemeinschaft am Arbeitsplatz ein Limit zugwiesen, und sind als PBT oder vPvB klassifiziert oder in der Liste der Anwärter enthalten:

| | | | (*)Einstufung - Verordnung 1272/2008 | |
|---|--|--------------------|--|---|
| Identifizierungen | Name | Konzentration | Einstufung | Spezifische Konzentrations grenzwerte |
| CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5 Registrierungsnumme r: 01-2119489379- 17-XXXX | [1] Titandioxid | 10 - 25 % | - | - |
| CAS-Nr.: 12001-26-2 EG-Nr.: 310-127-6 | [1] Mica | 2.5 - 10 % | - | - |
| CAS-Nr.: 1309-37-1 EG-Nr.: 215-168-2 Registrierungsnumme r: 01-2119457614- 35-XXXX | [1] Dieisentrioxid | 0 - 2.5 % | - | - |
| Index-Nr.: 613-167- 00-5 CAS-Nr.: 55965-84-9 | Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | 0.0015 - 0.06 % | Acute Tox. 3 *, H311 - Acute Tox. 3 *, H331 - Acute Tox. 3 *, H301 - Aquatic Acute 1, H400 - Aquatic Chronic 1, H410 - Skin Corr. 1B, H314 - Skin Sens. 1, H317 | Skin Corr. 1B, H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2, H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Irrit. 2, H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1, H317: C ≥ 0,0015 % |
| Index-Nr.: 605-001- 00-5 CAS-Nr.: 50-00-0 EG-Nr.: 200-001-8 Registrierungsnumme r: 01-2119488953- 20-XXXX | [1] Formaldehyd | 0 - 0.1 % | Acute Tox. 3 *, H311 - Acute Tox. 3 *, H331 - Acute Tox. 3 *, H301 - Carc. 1B, H350 - Muta. 2, H341 - Skin Corr. 1B, H314 - Skin Sens. 1, H317 | Skin Corr. 1B, H314: C ≥25 % Skin Irrit. 2, H315: 5 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2, H319: 5 % ≤ C < 25 % STOT SE 3, H335: C ≥ 5 % Skin Sens. 1, H317: C ≥ 0,2 |

^(*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

^{*} Siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Abschnitt 1.2.

^[1] Substanz für die ein gemeinsames Expositionslimit am Arbeitsplatz gilt (siehe Punkt 8.1).

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



Version: 2

Seite 3 von 11 Druckdatum: 10/04/2017 Letzte Änderung: 10/04/2017

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßSSNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen..

Einatmung.

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen. Keine Präparate oral verabreichen. Bewußtlose Personen in eine geeignete Stellung bringen und ärztliche Hilfe suchen.

Kontakt mit den Augen

Evtl. getragene Kontaktlinsen herausnehmen. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

Kontakt mit der Haut

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdünner einsetzen.

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Reizendes Produkt, der wiederholte oder langandauernde Kontakt mit Haut oder Schleimhaut kann Rötungen, Blasen oder Hautentzündungen hervorrufen, das Einatmen von Sprühnebel oder schwebenden Partikeln kann eine Reizung der Atemwege verursachen, einige der Symptome können verspätet auftreten. Es können allergische Reaktionen entstehen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

ABSCHNITT 5: MAßSSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

Das Produkt birgt im Brandfall kein besonderes Risiko.

5.1 Löschmittel.

Empfohlene Löschmittel

Löschpulver bzw. CO2. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser. Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren.

Besondere Risiken

Das Feuer kann dichten schwarzen Rauch verursachen. Infolge der thermischen Zersetzung können gefährliche Substanzen freigesetzt werden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können.

Feuerschutz-Ausrüstung

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

ABSCHNITT 6: MAßSSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



 Version: 2
 Seite 4 von 11

 Letzte Änderung: 10/04/2017
 Druckdatum: 10/04/2017

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Kontaminierung von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Ausgelaufene Substanzen mit saugfähigem und nicht brennbarem Material aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur und dergl. ...). Produkt und das Absorptionsmaterial in einem geeigneten Behälter verwahren. Der kontaminierte Bereich ist umgehend mit einem geeigneten Dekontaminierungsmittel zu reinigen. Das Dekontaminierungsmittel wird den Abfällen zugegeben und im unverschlossenen Container während mehrerer Tage so lange wirken gelassen, bis keine Reaktionen mehr erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Inschrift 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen der Inschrift 13 zu befolgen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Für den persönlichen Schutz siehe die Rubrik 8. Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 35 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Für den professionellen einsatz.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Expositionsbschränkung im Arbeitsumfeld für:

| Name | CAS-Nr. | Land | Grenzwert | ppm | mg/m³ |
|-------------|------------|---|--------------|-----|--|
| | 13463-67-7 | Österreich [1] | Acht Stunden | | 5 (alveolengängig e Fraktion) |
| | | | Kurzzeitig | | 10 (alveolengängig e Fraktion) |
| | | Koninkrijk België/Royaum e de Belgique/König reich Belgien [2] | Acht Stunden | | 10 |
| Titandioxid | | | Kurzzeitig | | |
| | | Schweiz [3] | Acht Stunden | | 3 (alveolengängig er Staub (Feinstaub)) |
| | | | Kurzzeitig | | |

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



 Version: 2
 Seite 5 von 11

 Letzte Änderung: 10/04/2017
 Druckdatum: 10/04/2017

| | | Koninkrijk | Acht Stunden | | 3 |
|---------------------|-------------|---|--------------|------|------|
| Mica | 12001-26-2 | België/Royaum e de Belgique/König reich Belgien [2] | Kurzzeitig | | |
| | | | Acht Stunden | | 3a |
| | | Schweiz [3] | Kurzzeitig | | |
| | | Koninkrijk België/Royaum | Acht Stunden | 2 | 5 |
| Dieisentrioxid | 1309-37-1 | e de Belgique/König reich Belgien [2] | Kurzzeitig | | |
| | 50-00-0 | Östorrojah [1] | Acht Stunden | 0,5 | 0,6 |
| | | Österreich [1] | Kurzzeitig | 0,5 | 0,6 |
| | | Koninkrijk | Acht Stunden | | |
| Formaldehyd 50-00-0 | | België/Royaum e de Belgique/König reich Belgien [2] | Kurzzeitig | 0,3 | 0,38 |
| | | | Acht Stunden | 0,3 | 0,37 |
| | Schweiz [3] | Kurzzeitig | 0,6 | 0,74 | |

^[1] Laut Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe.

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

Konzentrationsstufen DNEL/DMEL:

| Name | DNEL/DMEL | Тур | Wert |
|--|--|--|---|
| Titandioxid CAS-Nr.: 13463-67-7 | DNEL (Workers) | Inhalation, Long-term, Local effects | 10 (mg/m³) |
| EG-Nr.: 236-675-5 Dieisentrioxid CAS-Nr.: 1309-37-1 EG-Nr.: 215-168-2 | DNEL (Workers) DNEL (Workers) | Inhalation, Long-term, Local effects Inhalation, Long-term, Systemic effects | 10 (mg/m³) 10 (mg/m³) |
| Formaldehyd CAS-Nr.: 50-00-0 | DNEL (Workers) | Inhalation, Long-term, Local effects Inhalation, Long-term, Systemic effects | 0,5 (mg/m ³) 9 (mg/m ³) |
| EG-Nr.: 200-001-8 | (Workers) | Timulation, Long term, Systemic effects | / (mg/m/) |

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

| Konzentration: | 100 % |
|----------------|-------|
| Verwendungen: | |
| Atemschutz: | |

^[2] According "Valeurs Limites d'Exposition Professionnelle" (VLEP) or "Grenswaarden voor Beroepsmatige Blootstelling" (GWBB) list adopted by Belgian Ministry of Employment and Labour.

^[3] Laut Grenzwerte am Arbeitsplatz, adoptiert für Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva.

Selon la liste de Valeurs limites d'exposition aux postes de travail adoptés par Caisse nationales suisse d'assurance en ca d'accidents Suva.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



Version: 2 Seite 6 von 11 Letzte Änderung: 10/04/2017 Druckdatum: 10/04/2017

Bei Treffen der empfohlenen technischen Vorkehrungen ist keinerlei persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Handschutz:

PPE: Arbeitshandschuhe

Figenschaften: «CE» Kennzeichen Kategorie I.

CEN-Normen: EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420

Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit

nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen Aufbewahrung:

vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen,

Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.

Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Bemerkungen:

Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.

Materialstärke Material: PVC (Polyvinylchlorid) Durchbruchzeit (min): > 480 0.35 (mm):

Schutzmaßnahmen für die Augen:

PPE: Gesichtsschutz

«CE» Kennzeichen Kategorie II. Augen- und Gesichtsschutz gegen Spritzer von Eigenschaften:

Flüssigkeiten.

CFN-Normen: EN 165, EN 166, EN 167, EN 168

Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen, die

Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden. Die Aufbewahrung:

leichte Verstellbarkeit der beweglichen Teile muss überprüft werden.

Der Gesichtsschutz muss nach Aufbau auf das Gestell ein Gesichtsfeld mit einer vertikalen Länge von Bemerkungen:

mindestens 150 mm besitzen.

Schutzmaßnahmen für die Haut:

Schutzkleidung

«CE» Kennzeichen Kategorie II. Die Schutzkleidung darf weder zu eng noch zu Eigenschaften:

locker sitzen um die Bewegungen des Trägers nicht zu behindern.

CEN-Normen: EN 340

Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung:

Aufbewahrung beachtet werden.

Die Schutzkleidung muss ein Level an Komfort und Schutz gegen Risiken bieten, das den

vorhergesehenen Umgebungsfaktoren, der Intensität der Belastung durch den Träger und der Bemerkungen:

Tragedauer angemessen ist.

PPE: Arbeitsschuhe

Eigenschaften: «CE» Kennzeichen Kategorie II. CEN-Normen: EN ISO 13287, EN 20347

Dieser Artikel passt sich an die Fußform des Erstbenutzers an. Aus diesem Grund und aus hygienischen Aufbewahrung:

Gründen muss ihre Wiederbenutzung durch eine andere Person vermieden werden.

Professionelle Arbeitsschuhe enthalten Schutzelemente, die den Träger bei Unfällen vor Verletzungen Bemerkungen:

schützen sollen. Es muss überprüft werden, für welche Arbeiten diese Schuhe geeignet sind.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aussehen: Paste mit arteigener Farbe und arteigenem Geruch

Farbe: N.V./N.A. Geruch: N.V./N.A.

Geruchsschwelle: N.V./N.A.

pH:N.V./N.A.

Schmelzpunkt: N.V./N.A. Siedepunkt: N.V./N.A.

Flammpunkt geschätzt: > 60 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.V./N.A. Brennbarkeit (Festmaterial, Gas): N.V./N.A. Untere Explosionsgrenze: N.V./N.A.

Obere Explosionsgrenze: N.V./N.A. Dampfdruck: N.V./N.A.

Dichte des Dampfes: N.V./N.A. Relative Dichte: N.V./N.A. Löslichkeit: N.V./N.A. Fettlöslichkeit: N.V./N.A. Wasserlöslichkeit: N.V./N.A.

Verteilungsfaktor (N-Octanol / Wasser): N.V./N.A.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



 Version: 2
 Seite 7 von 11

 Letzte Änderung: 10/04/2017
 Druckdatum: 10/04/2017

Selbstentzündungstemperatur;: N.V./N.A. Zersetzungstemperatur: N.V./N.A.

Viskosität: N.V./N.A.

Explosionseigenschaften: N.V./N.A.

Verbrennungsfördernde Eigenschaften: N.V./N.A.

N.V./N.A. = Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

9.2 Sonstige Angaben.

Stockpunkt: N.V./N.A. Szintillationszähler: N.V./N.A. Kinematischen Viskosität: N.V./N.A.

N.V./N.A.= Nicht Verfügbar/Nicht Anwendbar aufgrund der Art des Produkts.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

1-Komponente-Präparat: Während des Aushärtens des Produktes wird Formaldehyd freigesetzt, welches irreparable Schäden zur Folge hat, reizend auf die Schleimhäute wirkt und zu einer Sensibilisierung der Haut führt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Häufiger oder längerer Kontakt mit dem Produkt kann zum Fettschwund in der Haut, in der Folge zu einer nicht allergischen Kontaktdermatitis und damit zur Absorption des Produkt über die Haut führen.

In die Augen gelangene Spritzer des Produktes können zu Reizerscheinungen und reparablen Schäden führen.

Toxikologische Information zu den in der Mischung enthaltenen Substanzen.

| Name | Akute Toxizität | | | | |
|---|-----------------|--|-----|-----------------|--|
| Name | Тур | Versuch | Art | Wert | |
| | Oral | LD50 | Rat | 53 mg/kg bw [1] | |
| Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3- | Oral | [1] Mutation Research. Vol. 118, Pg. 129, 1983 | | | |
| on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | Dermal | | | | |
| CAS-Nr.: 55965-84-9 EG-Nr.: | Inhalativ | | | | |

a) akute Toxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) schwere Augenschädigung/-reizung,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063

Seite 8 von 11

Druckdatum: 10/04/2017

Version: 2 Letzte Änderung: 10/04/2017

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

Klassifiziertes Produkt:

Hautsensibilisierend, Kategorie 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

e) Keimzell-Mutagenität,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität,

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

j) Aspirationsgefahr.

Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

12.1 Toxizität.

| Name | Ökotoxizität | | | | |
|--|--------------------------|--|---|--|--|
| Name | Тур | Versuch | Art | Wert | |
| | Fische | Database ((EEDB)). E Washington | Formerly: Environme nvironmental Fate ar n, D.C | 0,36 mg/l (96 h) [1] 0,19 mg/l (96 h) [2] 5 2000. Pesticide Ecotoxicity ental Effects Database ad Effects Division, U.S.EPA, | |
| | | Database (| Formerly: Environmental Fate a | 2 2000. Pesticide Ecotoxicity ental Effects Database nd Effects Division, U.S.EPA, | |
| Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | | LC50 EC50 EC50 | Crustacean Crustacean Crustacean | 0,56 mg/l (48 h) [1] 1,07 mg/l (48 h) [2] 0,18 mg/l (48 h) [3] | |
| | Aquatische Wirbellose | Database ((EEDB)). El Washington | Formerly: Environme nvironmental Fate ar n, D.C | 2000. Pesticide Ecotoxicity ental Effects Database and Effects Division, U.S.EPA, | |
| | | Database ((EEDB)). E Washington | Formerly: Environmental Fate and D.C | ental Effects Database and Effects Division, U.S.EPA, | |
| | | [3] Office of Pesticide Programs 2000. Pesticide Ecotoxicity Database (Formerly: Environmental Effects Database (EEDB)). Environmental Fate and Effects Division, U.S.EPA, Washington, D.C | | | |
| | Wasserpflanz en | EC50 EC50 | Algae Algae | 0,06 mg/l (96 h) [1] 0,13 mg/l (72 h) [2] | |

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



 Version: 2
 Seite 9 von 11

 Letzte Änderung: 10/04/2017
 Druckdatum: 10/04/2017

| CAS-Nr.: 55965-84-9 EC | G-Nr.: | [1] Office of Pesticide Programs 2000. Pesticide Ecotoxicity Database (Formerly: Environmental EffectsDatabase (EEDB)). Environmental Fate and Effects Division, U.S.EPA, Washington,D.C [2] Office of Pesticide Programs 2000. Pesticide Ecotoxicity Database (Formerly: Environmental Effects Database (EEDB)). Environmental Fate and Effects Division, U.S.EPA, Washington, D.C |
|------------------------|--------|---|
|------------------------|--------|---|

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Information zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.

| Name | | Bioakkumulation | | | | |
|------------------|-------------------|-----------------|-----|-------|----------------|--|
| | | Log Pow | BCF | NOECs | Stufe | |
| Formaldehyd | | 0,35 | | | Sehr niedrig | |
| CAS-Nr.: 50-00-0 | EG-Nr.: 200-001-8 | 0,33 | - | - | Serii fileding | |

12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung. Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen. Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Nicht transportgefährlich. Im Falle eines Unfalls oder Auslaufens des Produkts, gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.1 UN-Nummer.

Nicht transportgefährlich.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR: Nicht transportgefährlich. IMDG: Nicht transportgefährlich. ICAO: Nicht transportgefährlich.

14.3 Transportgefahrenklassen.

Nicht transportgefährlich.

14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht transportgefährlich.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063

Seite 10 von 11

Druckdatum: 10/04/2017

Letzte Änderung: 10/04/2017

14.5 Umweltgefahren.

Version: 2

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht transportgefährlich.

Nicht transportgefährlich.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code.

Nicht transportgefährlich.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch. Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Beschränkungen für die Herstellung, Vermarktung und Verwendung von bestimmten gefährlichen Substanzen und Gemischen:

Bezeichnung des Stoffes, der Beschränkungsbedingungen Stoffgruppen oder der Gemische 28. Stoffe in Anhang VI Teil 3 der 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die als - als Stoffe, krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B - als Bestandteile anderer Stoffe oder (Tabelle 3.1) oder als krebserzeugend der - in Gemischen. die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Kategorie 1 oder 2 (Tabelle 3.2) eingestuft und wie folgt aufgeführt sind: Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder - Krebserzeugend der Kategorie 1A (Tabelle 3.1)/krebserzeugend der Kategorie 1 (Tabelle - die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 3.2), aufgeführt in Anlage 1 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder - die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, - Krebserzeugend der Kategorie 1B (Tabelle 3.1)/krebserzeugend der Kategorie 2 (Tabelle sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist. 3.2), aufgeführt in Anlage 2 Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender." 2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für: a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind, - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden: d) Farben für Künstler gemäß der Richtlinie 1999/45/EG; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Es wurde keine Evaluation der chemischen Sicherheit des Produkts durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

(gemäß der (EU-)Verordnung 2015/830)

Arcocem Metal Gold 063



Version: 2 Seite 11 von 11 Letzte Änderung: 10/04/2017 Druckdatum: 10/04/2017

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H331 Giftig bei Einatmen.

H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H350 Kann Krebs erzeugen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Einstufungscodes:

Acute Tox. 3 [Dermal] : Akute dermale Toxizität, Kategorie 3 Acute Tox. 3 [Inhalation] : Akute inhalative Toxizität, Kategorie 3

Acute Tox. 3 [Oral] : Akute orale Toxizität, Kategorie 3 Aquatic Acute 1 : Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1 Aquatic Chronic 1 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1

Carc. 1B : Karzinogen, Kategorie 1B Muta. 2 : Mutagen, Kategorie 2

Skin Corr. 1B: Hautätzend, Kategorie 1B Skin Sens. 1: Hautsensibilisierend, Kategorie 1

Im Vergleich zur vorherigen Version abgeänderte Inschriften:

1,2,3,8,12,14,16

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

BCF: Biokonzentrationsfaktor.

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als

tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der

 $\label{thm:continuous} \textbf{Belastung durch Substanzen, unter welchem keine sch\"{a}dlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.}$

EC50: Mittlere effektive Konzentration.
PPE: Personensicherheitseinrichtungen.
LC50: Letale Konzentration, 50 %.

LD50: Letale Dosis, 50 %.

Log Pow: Logarithmus des Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten.

NOEC: No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche

Wirkung).

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

http://eur-lex.europa.eu/homepage.html

http://echa.europa.eu/

Verordnung (EU) 2015/830. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Die im vorliegenden Steckbrief mit Sicherheitsdaten des Präparats enthaltene Information gründet sich auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung einschlägigen nationalen Gesetzgebung sowie die der EU, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflußbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seiner Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders.